



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Modernes Wohnen in der Seltenbachstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Ortsteil Berghausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 25.04.2017 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt
im Norden und Westen von der Seltenbachstraße,
im Süden und Osten von der vorhandenen Bebauung entlang der Seltenbachstraße und Karlsruher Straße.

Der Planbereich ist im nachfolgend abgedruckten Flurkartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2017.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Modernes Wohnen in der Seltenbachstraße“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Zimmer 9, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften – zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



PFINZTAL
Fachbereich IV
Bauen + Planen



Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht worden ist.

< Eindruck Plan >

Pfinztal, 11.05.2017

Nicola Bodner, Bürgermeisterin